Richtlinien zur Förderung von Vereinen, Organisationen und Gruppen der Stadt Dinklage

Die Stadt Dinklage fördert die Aktivitäten der städtischen Vereine und Organisationen/Gruppen entsprechend der nachstehenden Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird aufgrund dieser Richtlinie jedoch nicht begründet. Die Förderung kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen, die jährlich im Rahmen des Haushaltsplanes festgelegt werden.

1. Allgemeine Regelungen

1.1. Voraussetzung für die Förderung

Anspruchsberechtigt sind Vereine und Organisationen/Gruppen mit Sitz in der Stadt Dinklage, die mindestens 15 Mitglieder mit Hauptwohnsitz in Dinklage haben. Der Verein oder die Organisation/Gruppe muss in dem Jahr, für das eine Förderung beantragt wird, mindestens 3 Jahre bestehen.

Nicht unter dieser Förderrichtlinie fällt die Musikschule Romberg, deren finanzielle Förderung gesondert geregelt ist.

1.2. Zweck

Gefördert werden nach diesen Richtlinien nur Vereine und Organisationen/Gruppen, die sich für Jugend- oder Seniorenarbeit engagieren oder die soziale und kulturelle Zwecke verfolgen. An der Tätigkeit muss zudem ein öffentliches Interesse bestehen.

Bei Vereinen, denen die Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt bescheinigt wird, gelten diese Forderungen durch den ideellen Vereinszweck als erfüllt.

Nicht unter dieser Förderrichtlinie fallen:

- a) Politische Parteien im Sinne des Art. 21 GG sowie deren Jugendorganisationen und Wählervereinigungen
- b) Wirtschaftliche Vereine im Sinne des § 22 Bürgerliches Gesetzbuch
- c) Vereine/Organisationen, die sich überwiegend aus auswärtigen Mitgliedern (mehr als 50 %) zusammensetzen
- d) "Fanclubs", Fördervereine und sonstige Organisationen, die ausschließlich oder überwiegend der Unterstützung anderer Vereine und Institutionen dienen
- e) Abteilungen oder Untergruppen von Vereinen oder Organisationen

f) Ausnahmen von Ziffer 1 können im Einzelfall vom Rat der Stadt Dinklage zugelassen werden

1.3. Antragstellung

Der Antrag zur generellen Förderung nach dieser Richtlinie ist bis spätestens 30.04. des laufenden Jahres bei der Stadt Dinklage einzureichen. Die Förderung beginnt in dem Jahr, das der Aufnahme in die Vereinsförderung folgt.

Die derzeit im stadteigenen Vereinsregister geführten Vereine und Organisationen/Gruppen werden von Amts wegen in die Förderrichtlinie aufgenommen.

Im Übrigen ist die Allgemeine Richtlinie für die Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen der Stadt Dinklage – insbesondere §§ 4, 5, 6, 9 und 10 – zu beachten.

1.4. Rückforderung von Zuschüssen

Die Allgemeine Richtlinie für die Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen der Stadt Dinklage ist entsprechend zu beachten – insbesondere § 11.

2. Förderung der allgemeinen Vereinsarbeit

2.1. Allgemeine Regelungen

Anspruchsberechtigten Vereinen und Organisationen/Gruppen nach Ziffer 1.1 kann für die allgemeine Vereinsarbeit ein Zuschuss gewährt werden.

2.2. Höhe des Zuschusses

Die Höhe des Zuschusses zur allgemeinen Vereinsarbeit beträgt 100,00 € pro Jahr. Bei Vereinen mit über 100 Mitgliedern (mit Hauptwohnsitz in Dinklage) beträgt der Zuschuss 200,00 € pro Jahr.

Anträge mit dem aktuellen Mitgliederverzeichnis sind der Stadt Dinklage jährlich bis zum 31.01. unaufgefordert vorzulegen.

3. Förderung von Jugendfreizeiten

Die finanzielle Förderung der Jugendfreizeiten (Fahrten und Zeltlager) Dinklager Vereine, Organisationen und Gruppen erfolgt nach den Richtlinien des Stadtjugendringes Dinklage.

4. Förderung der Jugendarbeit

4.1. Allgemeines

Zur Förderung der Jugendarbeit wird für Mitglieder bis zu 18 Jahren ein Zuschuss gewährt. Dieser beträgt 5,00 € für jedes aktive jugendliche Mitglied mit Hauptwohnsitz in Dinklage. Als Antrag und Bemessungsgrundlage für die Zuschussgewährung dient die jährliche Meldung des Vereins an die jeweilige Dachorganisation oder das aktuelle Mitgliederverzeichnis vom 1. Januar jeden Jahres.

4.2. Antragsfrist

Die aktuellen Verzeichnisse sind der Stadt Dinklage jährlich bis zum 31.01. unaufgefordert vorzulegen.

4.3. Zuschuss für Teilnahme an überregionalen Meisterschaften

Jugendlichen Sportlern wird auf Antrag des jeweiligen Vereins für die Fahrtkosten und die Teilnahmegebühren, die dem Verein für deren Teilnahme an überregionalen nationalen und internationalen Meisterschaften entstanden sind, ein Zuschuss gewährt. Voraussetzung dafür ist die Teilnahme an überregionalen Sportwettkämpfen (ab Landesmeisterschaften) der Sportfachverbände des Deutschen Sportbundes.

Bei dem Zuschuss handelt es sich um eine reine Fehlbetragsförderung, bei der der gewährte Zuschuss nicht höher als die tatsächlichen Aufwendungen für Fahrtkosten und Teilnahmegebühren unter Anrechnung anderer möglicher Zuschüsse sein darf.

Die Gewährung dieses Zuschusses bezieht sich nicht auf den allgemeinen Spielbetrieb (Punktspiel).

Der Zuschuss beträgt je gefahrene 50 km 3,00 € pro Teilnehmer, maximal jedoch 30,00 €. Sollte die Teilnahme an förderfähigen Sportwettkämpfen durch mehr als eine Person (z. B. Mannschaften) erfolgen, so beträgt der Zuschuss je gefahrene 50 km 3,00 € pro Gruppe/Mannschaft, maximal jedoch 50,00 € pro Gruppe/Mannschaft.

5. Förderung von Musik und Kultur

5.1. Zuschuss für Teilnahme an Wettbewerben

Jugendlichen wird auf Antrag des jeweiligen Vereins für die Fahrtkosten und die Gebühren, die für die Teilnahme an überregionalen, nationalen und internationalen Musik- und Kulturwettbewerben entstanden sind, ein Zuschuss gewährt.

Bei dem Zuschuss handelt es sich um eine reine Fehlbetragsförderung, bei der der gewährte Zuschuss nicht höher als die tatsächliche Aufwendungen für Fahrtkosten und Teilnahmegebühren unter Anrechnung anderer möglicher Zuschüsse sein darf.

Der Zuschuss beträgt je gefahrene 50 km 3,00 € pro Teilnehmer, maximal jedoch 30,00 €.

Sollte die Teilnahme an förderfähigen Wettbewerben durch mehr als eine Person (z. B. Musikensemble, Gruppen) erfolgen, so beträgt der Zuschuss je gefahrene 50 km $3,00 \in \text{pro Ensemble/Gruppe}$, maximal jedoch $50,00 \in \text{pro Ensemble/Gruppe}$.

6. Gewährung einer Ehrengabe bei Vereinsjubiläen

6.1. Allgemeines

Die Stadt Dinklage gewährt den nach Ziffer 1.1 förderfähigen Vereinen, Organisationen/Gruppen bei 25-, 50-, 75-, 100- sowie jedem weiteren 25-jährigen Vereinsjubiläen eine Ehrengabe in Form einer Jubiläumszuwendung.

6.2. Höhe der Jubiläumszuwendung

Die Jubiläumszuwendung beträgt 5,00 € pro Jahr des Bestehens, höchstens 500,00 €.

7. Förderung von Investitionen

7.1. Allgemeines

Die Stadt Dinklage gewährt förderfähigen Vereinen und Organisationen/Gruppen (im Sinne von Ziffer 1) Zuschüsse zur Durchführung von Bauvorhaben und grundlegenden Instandsetzungs- und Sanierungsarbeiten an Vereinsanlagen. Zuschüsse werden weiterhin gewährt für die Beschaffung von beweglichen Sachen, die zur Durchführung der Tätigkeit der Vereine und Organisationen/Gruppen notwendig sind.

7.2. Zuschuss für Baumaßnahmen

7.2.1. Grundsatz

Baumaßnahmen werden gefördert, wenn die Bausumme mindestens 10.000,00 € beträgt. Eine Förderung von Baumaßnahmen erfolgt nicht, wenn durch die Nutzung des fraglichen Gebäudes für vereinsfremde Veranstaltungen Einnahmen erzielt werden. Das geförderte Gebäude muss sich im Eigentum des Antragstellers befinden oder es muss ein Nutzungs-

vertrag über mindestens 20 Jahre vorliegen. Die Höchstförderung je Verein, Organisation oder Gruppe beträgt 10.000,00 € in einem Zeitraum von 5 Jahren.

Im Übrigen ist die Allgemeine Richtlinie für die Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen der Stadt Dinklage – insbesondere §§ 5 bis 10 – zu beachten.

7.2.2. Förderfähige Investitionssumme

Förderfähige Kosten sind nur Materialkosten abzüglich eines möglichen Vorsteuerabzuges. Die förderfähige Investitionssumme wird ermittelt durch Multiplikation der förderfähigen Kosten mit dem prozentualen Anteil der jugendlichen Mitglieder des Vereins, Organisation oder Gruppe mit Hauptwohnsitz in der Stadt Dinklage an den gesamten Mitgliedern.

7.2.3. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung bei Baumaßnahmen beträgt maximal 10.000,00 €.

(Beispiel:

- Investitionssumme: 100.000,00 €, davon Materialkosten 60.000,00 €,
- Gesamtzahl der Vereinsmitglieder 500, davon 100 Jugendliche mit Hauptwohnsitz in Dinklage = 20 %
- Förderungsfähige Kosten: 60.000,00 €
- Förderf. Investitionssumme: 60.000,00 € * 20% = 12.000,00 €;
 Förderung: 10.000,00 € (da Maximalbetrag 10.000,00 €)

7.3. Zuschuss für sonstige Beschaffungen

7.3.1. Grundsatz

Sonstige Beschaffungen werden gefördert, wenn der Anschaffungswert des einzelnen Gegenstandes über 500,00 € liegt. Die Höchstförderung je Antragsteller beträgt 5.000,00 € in einem Zeitraum von 5 Jahren.

Im Übrigen ist die Allgemeine Richtlinie für die Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen der Stadt Dinklage – insbesondere §§ 5 bis 10 – zu beachten.

7.3.2. Förderfähige Investitionssumme

Die förderfähige Investitionssumme wird ermittelt durch Multiplikation der Investitionssumme mit dem prozentualen Anteil der jugendlichen Mitglieder des Antragstellers mit Hauptwohnsitz in der Stadt Dinklage an den gesamten Mitgliedern.

7.3.3. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt bei sonstigen Anschaffungen maximal 1.000,00 €.

(Beispiel:

- Investitionssumme: 5.000,--€
- Gesamtzahl Vereinsmitglieder 85, davon 17 Jugendliche mit Hauptwohnsitz in Dinklage = 20 %
- Förderfähige Investitionssumme: 5.000,--€ * 20% = 1.000,--€)

7.4. Verwendungsnachweis

Nach Abschluss der Investition bzw. nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist bis zum 31.03. des Folgejahres ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Im Übrigen ist die Allgemeine Richtlinie für die Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen der Stadt Dinklage – insbesondere § 10 – zu beachten.

8. Zuständigkeit/Ausnahmen

Über Anträge nach den vorstehenden Richtlinien entscheidet die Verwaltung. Bei größeren Investitionsmaßnahmen, bei denen rechnerisch die Förderung den Maximalbetrag von 10.000,00 € übersteigt, kann abweichend von dieser Richtlinie eine andere Förderung gewährt werden. Hierüber entscheidet der Rat der Stadt Dinklage. Sollte eine Förderung beantragt werden, die diese Richtlinie nicht berücksichtigt, entscheidet hierüber der Verwaltungsausschuss der Stadt Dinklage.

9. Inkrafttreten/Gültigkeit

Der Rat der Stadt Dinklage hat diese Richtlinie in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2017 beschlossen. Sie tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.